



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

2026

Neuenkirchen-Vörden, den 08.05.2026

Nr. 15

Online gestellt und somit verkündet am: 08.05.2026

Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

1. **Kommunalwahl am 13. September 2026 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates Neuenkirchen-Vörden** S. 2 - 3
2. **Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters (Direktwahl) am 13. September 2026** S. 4 - 5

Kommunalwahl am 13. September 2026 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates Neuenkirchen-Vörden

Für die Wahl des Gemeinderates am 13. September 2026 wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

Am 13. September 2026 werden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Abgeordneten zum Gemeinderat gewählt. Die Wahl findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Für die Wahl des Bürgermeisters ergeht eine gesonderte Bekanntmachung.

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

In den Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind 22 Abgeordnete zu wählen. (§ 46 Abs. 1 S. 1 NKomVG)

Die Höchstzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber je Wahlvorschlag beträgt 27 (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers darf den Namen nur einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten gemäß § 21 Abs. 5 NKWG.

2. Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich (§ 7 Abs. 2 NKWG).

3. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG für die nachfolgenden Parteien, Wählergruppen bzw. Einzelbewerber nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- Interessengemeinschaft für eine sinnvolle Gemeindegestaltung Neuenkirchen-Vörden (IGNV)

4. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, 20.07.2026**, 18:00 Uhr, bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstr. 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 31, schriftlich einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Die erforderlichen amtlichen Vordrucke können im Wahlamt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden angefordert werden.

6. Wahlbeteiligungsanzeige

Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und Nr. 3 NKWG nicht erfüllen (alle Parteien außer CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE, Die Linke), können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis **Montag, 15. Juni 2026** bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen keine Wahlbeteiligungsanzeige abgeben.

Neuenkirchen-Vörden, 08.05.2026

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Gemeindegewahlleiter

Ansgar Brockmann

Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters (Direktwahl) am 13. September 2026

Gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters folgendes bekannt gegeben:

Wahltag und Tag einer etwaigen Stichwahl

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gem. § 45 b Abs. 2 NKWG den 13. September 2026 als Wahltag festgelegt. Die Wahl findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Eine etwaige notwendige Stichwahl findet gemäß § 45 b Abs. 3, Satz 1 NKWG am 27. September 2026 statt.

Aufforderung und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 16 NKWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG und § 45 a NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben genannte Direktwahl aufgefordert.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, gemäß § 45 d Abs. 6 NKWG spätestens bis Montag, **6. Juli 2026, 18.00 Uhr**, beim Gemeindevahllleiter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Rathaus Neuenkirchen, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 31, einzureichen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können nach § 45 d NKWG in Verbindung mit § 21 NKWG von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach den Vorschriften des § 24 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG zu bestimmen ist, enthalten und ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG, 45 d NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) hin.

Unterschriften der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 45 d Abs. 3 Satz 1 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Nach § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG muss jeder Wahlvorschlag außerdem von **mindestens 66 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** auf amtlichen Formblättern, die von der Gemeindevahllleitung ausgegeben werden, unter Beachtung des § 32 Abs. 4 NKWO, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften sind für den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG für Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und Wählergruppen keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Interessengemeinschaft für eine sinnvolle Gemeindegestaltung Neuenkirchen-Vörden (IGNV)

Wahlbeteiligungsanzeige

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei im Niedersächsischen Landtag oder mit mindestens einer in Niedersachsen gewählten Person im Deutschen Bundestag vertreten waren (alle Parteien außer CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE, Die Linke), können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Teilnahme an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG spätestens bis zum **15. Juni 2026** bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Neuenkirchen-Vörden, 08.05.2026

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Gemeindevorstand

Ansgar Brockmann